

### V. Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge

Die *Vereinigten Staaten von Amerika* haben die Reihe der Zusatzabkommen zu Auslieferungsverträgen, die den Zweck haben, Konkursvergehen in die Liste der eine Auslieferungspflicht begründenden Straftaten aufzunehmen<sup>60)</sup>, durch Abkommen mit *Estland, Lettland* und *San Marino*, die sämtlich am 10. Oktober 1934 unterzeichnet wurden<sup>61)</sup>, sowie durch ein Abkommen mit der *Schweiz* vom 10. Januar 1935<sup>62)</sup> fortgesetzt. Zwischen dem *Deutschen Reich* und *Liechtenstein* ist durch Notenwechsel vom 3./23. Oktober 1934 eine Vereinbarung getroffen worden, durch die im Verhältnis beider Staaten eine *Auslieferungspflicht* wegen Betruges und Urkundenfälschung sowie wegen Versuchs und Teilnahme an diesen strafbaren Handlungen statuiert wird. Die Vereinbarung ist am 27. Oktober 1934 in Kraft getreten<sup>63)</sup>.

Das am 24. April 1934 unterzeichnete *britisch-litauische Rechtshilfe-Abkommen*<sup>64)</sup> folgt dem Schema, das bereits den Verträgen Großbritanniens mit der Türkei, den Niederlanden und Finnland<sup>65)</sup> zugrunde liegt. Es enthält in Art. 3f insbesondere dieselbe, in dieser Zeitschrift Bd. IV, S. 370 wörtlich wiedergegebene Bestimmung über die Ablehnung der Rechtshilfeersuchen. In dem am 30. März 1934 zwischen der *Schweiz* und *Griechenland* abgeschlossenen *Rechtshilfeabkommen*<sup>66)</sup>, das wiederum dem schweizerisch-türkischen Abkommen vom 1. Juli 1933<sup>67)</sup> nachgebildet ist, lautet die entsprechende Bestimmung (in Art. 7):

»L'exécution d'une signification ou d'une commission rogatoire pourra être refusée, si l'Etat sur le territoire duquel elle aurait dû avoir lieu la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté, à sa sécurité ou à l'ordre public.«

Am 18. Januar 1934 ist zwischen *Großbritannien* und *Frankreich*, am 2. Mai 1934 zwischen *Großbritannien* und *Belgien* eine *Konvention*

la réglementation des rapports économiques, et sont certainement en train de devenir un élément important de la politique commerciale d'un grand nombre de pays«.

Über die Pläne zum Abschluß multilateraler Clearing-Verträge s. auch: Dtsch. Volkswirt 1934, S. 2270; Wirtschaftsdienst 1934, S. 1301.

60) S. diese Ztschr. Bd. IV, S. 913. Der am 19. Mai 1934 mit Österreich abgeschlossene Vertrag ist am 5. September 1934, der am 17. Mai 1934 mit Litauen abgeschlossene am 8. Januar 1935 ratifiziert worden: Treaty Information 1934, Bull. 60, S. 6; Press Releases vom 12. I. 1935, S. 24.

61) Treaty Information 1934, Bull. 62, S. 7; Likumu un Ministru kabineta noteikumu kraujums 1935, S. 17.

62) Press Releases vom 12. I. 1935, S. 24.

63) Reichsgesetzblatt 1935, II, S. 6.

64) Cmd. 4693.

65) S. diese Ztschr. Bd. IV, S. 370.

66) Feuille Fédérale 1934, Bd. III, S. 346.

67) Feuille Fédérale 1933, Bd. II, S. 37.

über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen abgeschlossen worden <sup>68)</sup>.

## VI. Sonstige Abkommen

Das am 17. Februar 1934 zwischen *Estland* und *Lettland* unterzeichnete *Minderheiten-Schulabkommen* <sup>69)</sup>, das die Einrichtung von Primär- und Sekundärschulen für Kinder estnischen Ursprungs in Lettland und lettischen Ursprungs in Estland regelt, ähnelt in vielen Punkten dem zwischen *Litauen* und *Lettland* am 25. Januar 1931 abgeschlossenen, am 1. Mai 1931 ratifizierten Schulabkommen <sup>70)</sup>, gibt aber den Minderheiten eine noch günstigere Stellung. Primärschulen, in denen in der Sprache der Minderheit unterrichtet wird, sind einzurichten, wenn in einer Gemeinde 15 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, die der Minderheit angehören <sup>71)</sup>. Wird diese Zahl nicht erreicht, sind aber mindestens 10 abstammungsmäßig der Minderheit zuzurechnende <sup>72)</sup> schulpflichtige Kinder vorhanden, so sind sie mindestens 4 Stunden wöchentlich in ihrer Muttersprache zu unterrichten (Artt. 1, 3). Die in den Minderheitenschulen unterrichtenden Lehrpersonen, die dieselbe Volkszugehörigkeit wie die Schüler, aber nicht die Staatsangehörigkeit des die Schule errichtenden Staates besitzen müssen, sind in bezug auf Gehalts- und Pensionsansprüche den übrigen Lehrpersonen des betreffenden Staates völlig gleichgestellt; im Schuldienst des anderen Vertragspartners zugebrachte Jahre werden bei der Berechnung der Pension berücksichtigt (Artt. 5, 6). Die Minderheitenschulen dürfen nur geschlossen werden, wenn die Schülerzahl zwei Jahre hintereinander unter dem in der Konvention vorgesehenen Minimum bleibt (Art. 10). Die Durchführung der Konvention wird von einer aus Vertretern beider Staaten paritätisch zusammengesetzten Kommission überwacht (Art. 11). Die Geltungsdauer des Vertrages ist auf 3 Jahre bemessen, stillschweigende Verlängerung ist möglich (Art. 12).

Die am 21. Oktober 1934 zwischen *Polen* und *Ungarn* abgeschlossene Konvention <sup>73)</sup> dient der *Annäherung* der beiden Vertragschließenden auf wissenschaftlichem, literarischem und *kulturellem Gebiet*. Nach

<sup>68)</sup> Cmd. 4717; 4618.

<sup>69)</sup> Likumu un Ministru kabineta noteikumu krajums 1934, Nr. 176.

<sup>70)</sup> Vyriausybes Zinios 1931 I, Nr. 358.

<sup>71)</sup> Nach dem litauisch-lettischen Schulabkommen (Art. 1) sind 20 Kinder erforderlich.

<sup>72)</sup> Vgl. in diesem Zusammenhange Art. 3 Abs. 3 des Vertrages: »Les enfants dont les parents sont d'origine différente fréquenteront les écoles choisies par leurs parents. Dans le cas où les parents ne se mettraient pas d'accord sur le choix de l'école, c'est le père qui décidera«. Über das am 9. November 1934 in Kraft getretene estnische Gesetz »über die Bestimmung des Volkstums« siehe Osteuropa 1934, S. 176 ff.

<sup>73)</sup> Abdruck: La Documentation Internationale 1934, S. 131.